



# Landes-SGK EXTRA Brandenburg

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik Brandenburg e.V.

## Liebe Freundinnen und Freunde sozialdemokratischer Kommunalpolitik,

bei den in diesem Jahr stattfindenden Wahlen in Brandenburg setzt sich ein Trend fort, der schon seit Längerem zu beobachten ist. Ich meine die wachsende Anzahl parteiloser Kandidatinnen und Kandidaten. Während gerade in kleineren Kommunen immer seltener parteilich gebundene Bewerberinnen und Bewerber ihren Hut in den Ring ums Rennen für das höchste Amt in der Gemeinde werfen, erleben wir anderenorts Kandidaturen, die von mehreren Parteien „getragen“ und unterstützt werden.

Nun kann man lange streiten, woran das liegen mag. Dünne Personaldecken bei den Parteien einerseits, das Gerede von einer allgemeinen „Politikverdrossenheit“ andererseits werden hier gerne als Erklärungsmuster angeführt. Und überhaupt, was habe „Parteipolitik“ in einer Gemeindevertretung verloren; hier gehe es doch um Sachprobleme. So und so ähnlich wird immer wieder gerne argumentiert. Das gipfelt dann nicht selten in dem Satz, es gäbe schließlich keine sozialdemokratische oder christdemokratische Umgehungsstraße. Aber ist dem wirklich so? Ich glaube, viele Leserinnen und Leser stimmen mir da sicherlich zu, dass eine „grüne“ Ortsumgehung schon anders aussehen würde, wenn sie denn überhaupt je gebaut würde.

Wenn sich Menschen entschließen, in einer Partei ihre politische Heimat zu nehmen und zusammen mit den anderen Mitgliedern Politik zu machen, sich also für die richtige Lösung der Probleme ihrer Mitmenschen einsetzen zu wollen, dann tun sie dies idealerweise, weil sie sich mit den Werten dieser Partei identifizieren. Für die Sozialdemokratie ist dies seit über 150 Jahren der Dreiklang von Freiheit, Gerechtig-

keit und Solidarität. Allerdings haben diese drei Werte in der langen Geschichte der sozialen Demokratie immer wieder neue Deutungen erfahren. Das ist auch nicht verwunderlich, denn die Zeitläufte führen regelmäßig zu neuen Antworten auf die aktuell brennenden Fragen. So verbanden die Menschen im wilhelminischen Kaiserreich sicherlich andere Aspekte mit dem Begriff Freiheit, als beispielsweise in der Bundesrepublik nach 1990. Jede Zeit erfordert ihre eigene Interpretation des Kerngehalts dieser Grundwerte, um sie in ihrem Wesenskern zu erhalten. Dies hat nichts mit Beliebigkeit oder dem „Zeitgeist“ zu tun. Vielmehr dient dies dem Bemühen, auch auf neue gesellschaftliche Fragen gute Antworten zu geben

Das geltende Grundsatzprogramm der SPD definiert die Trias der Grundwerte wie folgt: Freiheit, als die Möglichkeit, selbstbestimmt zu leben; Gerechtigkeit, als die Möglichkeit der Teilhabe, die auf der gleichen Würde jedes Menschen gründet und Solidarität, als wechselseitige Verbundenheit, Zusammengehörigkeit und Hilfe.

Ich halte es auch in unserer Zeit für essentiell, das politische Handeln auf allen Ebenen – auch und gerade in den Gemeinden, Städten und Kreisen – an diesen Werten auszurichten: or3b bei der Entscheidung über die Kinderbetreuungsangebote in der Gemeinde oder über ein Mobilitätskonzept für die urbanen und ländlichen Bereiche eines Landkreises. Da stellt sich dann die Frage der Möglichkeit auf Teilhabe ganz real.

Dies gilt auch für ein Thema, welfchem wir uns in der Arbeit der SGK und der DEMO Brandenburg verstärkt annehmen wollen. Ich meine die Digitalisierung. Mit der letzten

Auflage haben wir da einen ersten Aufschlag gemacht. Die Digitalisierung hat aber viele unterschiedliche Facetten. Neben der Erschließung des ganzen Landes mit der notwendigen, leistungsstarken Infrastruktur geht es auch um die Fragen des E-Governments. Welche Zugangswege erwarten die Bürgerinnen und Bürger zukünftig von Ihrer Kommune, welche können technisch und dürfen rechtlich wie genutzt werden? Welche Möglichkeiten – aber auch Gefahren – ergeben sich daraus beispielsweise für die Partizipation und kommunale Entscheidungsprozesse? Und wie sehen zukünftig die Arbeitsverfahren innerhalb der Verwaltung aus, um den Ansprüchen einer effizienten und effektiven kommunalen Selbstverwaltung weiter gerecht werden zu können?

Ja, und auch die guten alten Grundwerte werden eine Neuinterpretation erfahren müssen, um die Fragen der digitalen Gesellschaft zufriedenstellend beantworten zu können und den politisch Handelnden Richtschnur und Maßstab zu sein. Wenn dies gelingt, bleiben wir im politischen Diskurs wahrnehmbar und unterscheidbar; so können wir einerseits Kurshalten und andererseits die brennenden Fragen der Menschen beantworten und ihre Probleme lösen.

Lasst uns unser Handeln in den Vertretungen, Kreistagen und den Verwaltungen wieder stärker an den Grundwerten der sozialen Demokratie ausrichten, den Sachzwängen und „alternativlosen“ Lösungshauptungen zum Trotz.

Ihr

**Christian Großmann**  
Vorsitzender der SGK Brandenburg

### Inhalt

Eine Verwaltung für viele

Kommunalwahlen in Brandenburg am 26. Mai 2019

### IMPRESSUM

#### Verantwortlich für den Inhalt:

SGK Brandenburg e.V.,  
Alleestraße 9, 14469 Potsdam

**Redaktion:** Rachil Ruth Rowald,  
Geschäftsführerin, V.i.S.d.P.  
Telefon: (0331) 73 09 82 01

**Verlag:** Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,  
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin  
Telefon: (030) 255 94-100  
Telefax: (030) 255 94-192

**Anzeigen:** Henning Witzel

**Litho:** Satzstudio Neue Westfälische GmbH & Co. KG

**Druck:** J.D. Küster Nachf. + Pressedruck GmbH  
& Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld

# Eine Verwaltung für viele

## Mitverwaltung von Friedland, Rietz-Neuendorf und Tauche durch die Stadtverwaltung Beeskow

**Interview** mit Frank Steffen, Bürgermeister der Stadt Beeskow im Landkreis Oder-Spree sowie Mitglied im Landesvorstand der SPD Brandenburg

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene wurden 2018 zwei neue Möglichkeiten zur Organisation der Verwaltung auf gemeindlicher Ebene geschaffen. Damit gibt es insgesamt vier Modelle zur Organisation der kommunalen Verwaltung im Land: die amtsfreie Gemeinde und das Amt sowie die beiden neuen Modelle – die Verbandsgemeinde und das Mitverwaltungsmodell. Die Mitverwaltung ist dadurch gekennzeichnet, dass Gemeinden ihre Verwaltung an eine benachbarte leistungsstarke Gemeinde abgeben können.

**Du warst im Juli letzten Jahres einer der Sachverständigen in der Anhörung des Ausschusses für Inneres und Kommunales im Landtag Brandenburg zu dem Gesetzentwurf. Dies vor allem auch deshalb, weil Beeskow Teil einer Modellregion für die „Mitverwaltung“ ist. Dazu gehören außerdem Friedland sowie die Gemeinden Tauche und Rietz-Neuendorf. Wie wurdet ihr Modellregion?**

Die Idee für die Mitverwaltung entstand bereits während der Vorbereitungen auf eine Gemeindereform und den Überlegungen zu Mindesteinwohnerzahlen. Wir wollten vermeiden, eine Einheitsgemeinde bilden zu müssen. Als eine verpflichtende Gemeindereform nicht mehr politisch verfolgt wurde, sind wir am Ball geblieben und haben am 27. Oktober 2017 beim Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) den Antrag gestellt. Am 7. November waren wir dann Modellregion. Das ermöglicht uns unmittelbaren Zugang zu den Fachleuten im MIK. Staatssekretärin Katrin Lange ist direkt für uns ansprechbar und kümmert sich sehr intensiv.

**Hast du den Schritt begrüßt, dass zwei neue Modelle eingeführt wurden, oder hätten auch die Strukturen gereicht, die es**

**vorher schon gab?**

Von Anfang an war ich ein Befürworter von unterschiedlichen Modellen. Die kommunale Selbstverwaltung ist ein hohes Gut. Wir brauchen auch in den dünn besiedelten Teilen des Landes ortsnahe Verwaltungen und Kommunalpolitiker, die sich ehrenamtlich engagieren können. Allein mit den Ämtern und Einheitsgemeinden wäre das nicht zu erreichen gewesen. Für unsere Modellregion reden wir von einer Fläche von 500 Quadratkilometern. Einzelne Orte liegen eine halbe Stunde Fahrtzeit mit dem Auto entfernt. Das stößt die Einheitsgemeinde an ihre Grenzen.

**Bestand denn Handlungsbedarf in eurer Stadt und in den umliegenden Gemeinden etwas zu ändern?**

In Beeskow eher nicht. Wir sind als Kreisstadt und Mittelzentrum solide aufgestellt. Aber wir brauchen auch ein handlungsfähiges Umland. Unsere drei Partner haben jeder deutlich unter 5.000 Einwohner. Da kann man eine jederzeit funktionierende Verwaltung mit den komplexen Anforderungen der Zukunft kaum noch gewährleisten.

**Was sind denn die Vorteile der Mitverwaltung, gerade auch für die mitverwalteten Kommunen? Wäre nicht auch eine Verbandsgemeinde möglich gewesen?**

Das Verbandsgemeindemodell schied für uns von Anfang an aus. Im Mitverwaltungsmodell bleibt jede beteiligte Gemeinde wirklich souverän. Alle politischen Entscheidungen zu Haushalt, Satzungen und Investitionen werden in den Gemeindevertretungen getroffen. Die Vorbereitung und Umsetzung erfolgt durch eine schlagkräftige Verwaltung in Beeskow. Der große Vorteil gegenüber der Verbandsgemeinde ist, dass keine neue politische Ebene geschaffen wird.

**Wie muss man sich die Umsetzung vorstellen? Da gibt es doch**

**sicherlich Absprachen oder Vereinbarungen?**

Aktuell diskutieren wir die Grundsätze für die zukünftige Mitverwaltungsvereinbarung. Ich vergleiche das immer mit Koalitionsverhandlungen. Das sind die Sondierungsgespräche: Was geht? Was geht nicht? Dazu sind auch umfassende Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht und dem MIK erforderlich. Die Aufgaben der sogenannten Kernverwaltung (Gemeindekasse, Kämmerei, Personalverwaltung, Einwohnermeldewesen, Personenstandswesen, Ordnungsämter, innere Verwaltung, Beschaffung, Investitionen u.a.) sollen in Beeskow erledigt werden. Die Verantwortung für Kitas, Schulen, Bauhöfe und Kultureinrichtungen verbleibt in den Gemeinden.

**War das denn auch finanziell untersetzt?**

Die Finanzen sind natürlich der schwierigste Teil. Da stehen wir noch am Anfang der Diskussion. Grundsatz wird wahrscheinlich sein, dass die Aufgaben der Kernverwaltung über eine einwohnerbezogene Umlage erstattet werden. Alle anderen Kosten werden wie bisher konkret im Haushalt der jeweiligen Gemeinde abgebildet.

**Und wie sieht das dann ganz praktisch aus? Sind jetzt alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Beeskow gezogen und die Aufgaben für alle werden von dort aus wahrgenommen?**

Wenn alles klappt, werden wir die Mitverwaltung ab 2021 umsetzen. Im Moment ist noch jeder an seinem Platz vor Ort.

**Was bedeutet das für deine Arbeit als Hauptverwaltungsbeamter?**

Mehr Arbeit und mehr Termine. Aber auch neue herausfordernde Aufgaben der Gestaltung kommunaler Zusammenarbeit.



Frank Steffen

Foto: privat

**Habt ihr festgestellt, dass es auch Aufgaben gibt, die sich nicht in eine Mitverwaltung übertragen lassen?**

Da ist sicherlich die freiwillige Feuerwehr der sensibelste Bereich. Wie erhält man die örtliche Verankerung und verbessert gleichzeitig die Einsatzfähigkeit? Ich vertraue aber hier auf die Ideen und das Fachwissen der vier Feuerwehrleitungen und der Kameradinnen und Kameraden in den Wehren. Mit denen wir gesonderte Gespräche führen.

**Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den kommunal Aktiven in den Gemeinden, die nun mitverwaltet werden? Gibt es Abstimmungsrunden oder Ausschüsse? Das Ganze hat ja sowohl verwaltungs(rechtliche) als auch politische Aspekte.**

Wir haben eine große gemeinsame Beratung mit allen kommunalen Vertretern in den Gemeindevertretungen und Ortsbeiräten durchgeführt. Da gab es viele Hinweise und natürlich auch Skepsis. In der gemeinsamen Arbeitsgruppe, die das Mitverwaltungsmodell vorbereitet, sind neben den Hauptverwaltungsbeamten auch die Vorsitzenden der Vertretungen. Die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen werden regelmäßig informiert.

**Zu welchem Fazit kommst du zur Zeit? Könntest du eine Mitverwaltung guten Gewissens auch anderen Gemeinden empfehlen?**

Das ist eine schwierige Frage. Eigentlich ist es wie immer: Der Teufel steckt im Detail. Deshalb sollte man nicht den Blick auf das große Ganze verlieren. Eine Empfehlung für andere würde ich erst abgeben, wenn ich auch praktische Erfahrungen mit dem Modell gesammelt habe.

Vielen Dank!

Das Interview führte Rachil Rowald.

# Kommunalwahlen in Brandenburg am 26. Mai 2019

## Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge – Schreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales an die Wahlleiterinnen und Wahlleiter vom 14. Dezember 2018

Mit Anmerkungen der SGK Brandenburg

Am 26. Mai dieses Jahres finden im Land Brandenburg Kommunalwahlen statt – 14 Kreistage, vier Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte, 413 Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Städte, die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden und Städte und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher oder Ortsbeiräte in den Ortsteilen werden gewählt. Auch viele Mitglieder der SGK Brandenburg, darunter zahlreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kommunalakademie, haben sich entschieden, erneut oder erstmals zu kandidieren.

Und viele haben den 21. März 2019 im Blick, wenn um 12:00 Uhr die Frist zur (vollständigen!) Einreichung von Wahlvorschlägen ausläuft. Dabei ist Einiges zu beachten. So finden sich die rechtlichen Grundlagen für die Wahlen im Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der Fassung vom Juli 2009 und zuletzt geändert im Juni 2018. Daneben aber auch in der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), zum Beispiel in der Kommunalverfassung. Und nicht zuletzt spielen parteiinterne Regelungen eine Rolle, wie zum Beispiel das Organisationsstatut der SPD Brandenburg mit der entsprechenden Wahlordnung.

Die in letzterer enthaltenen Regelungen können durchaus über die im Kommunalwahlgesetz getroffenen Festlegungen hinausgehen. Dann empfiehlt sich ein Blick in §33 Absatz 7 BbgK-WahlG. Danach wird das Nähere über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen, die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung sowie das

Verfahren für die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge von den Parteien (oder aber den politischen Vereinigungen und Wählergruppen) geregelt. So wies die SPD Brandenburg darauf hin, dass nach § 33 Abs. 5 BbgKWahlG zu einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zwar lediglich mindestens drei Tage vorher einzuladen ist, dass aber nach § 2 Absatz 1 SPD Wahlordnung eine einwöchige Ladungsfrist vorgesehen ist.

Tatsächlich erreichten auch die Geschäftsstelle der SGK Brandenburg zahlreiche Fragen zu den anstehenden Kommunalwahlen. Und auch wenn sich viele Fragestellungen zwischenzeitlich geklärt oder anderweitig erledigt haben, empfiehlt es sich, dennoch einen Blick auf das Verfahren zu werfen. Darüber hinaus ist der Internetseite des Landeswahlleiters zu entnehmen, welche Formulare benötigt werden. Für die SPD-Mitglieder sind die Regionalgeschäftsführer Ansprechpartner.

Zudem gab das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK), mit einem Schreiben vom 14. Dezember 2018, gerichtet an die Wahlleiterinnen und Wahlleiter und zwischenzeitlich veröffentlicht durch den Landeswahlleiter, Hinweise für die Aufstellung der Wahlvorschläge.

In dem Schreiben des Ministeriums zur Vorbereitung der Kommunalwahlen heißt es wie folgt:

### **Art der Wahlvorschläge (wahlgebiets- oder wahlkreisbezogene Wahlvorschläge)**

Nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BbgKWahlG besteht in Gemeinden mit 501 bis zu 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen die Wahlmöglichkeit, mit einem wahlgebietsbezogenen

Wahlvorschlag (= einheitliche Liste für alle Wahlkreise) oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen (= jeweils eine Liste für jeden Wahlkreis) anzutreten. Die Parteien, Wählergruppen und sonstigen Wahlvorschlagsträger entscheiden in diesen Gemeinden nach freiem Ermessen, ob sie bei der Wahl zur Vertretung mit einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen antreten.

Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder mehrerer wahlkreisbezogener Wahlvorschläge obliegt bei einer Partei oder politischen Vereinigung dem für das Wahlgebiet zuständigen Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung) sowie bei Wählergruppen der oder dem Vertretungsberechtigten (siehe § 27 Absatz 3 Satz 2 BbgKWahlG). Der zuständige Gebietsvorstand der Partei oder politischen Vereinigung sowie die oder der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe ist wahlrechtlich nicht gezwungen, die Entscheidung zugunsten eines wahlgebietsbezogenen oder mehrerer wahlkreisbezogener Wahlvorschläge durch eine Rückkoppelung zu den stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Aufstellungsversammlung abzusichern. Dennoch wird mit Blick auf den Grundsatz der innerparteilichen Demokratie eine entsprechende Rückkopplung empfohlen.

Jede Partei und jeder sonstige Wahlvorschlagsträger steht also in Gemeinden mit 501 bis zu 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen vor der Entscheidung, ob sie oder er einen wahlgebietsbezogenen oder meh-

rere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge einreicht. Damit in diesen Gemeinden die Wahlfreiheit nicht in eine Qual der Wahl mündet, sollen im Folgenden einige Entscheidungshilfen an die Hand gegeben werden:

### **Die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages hat insbesondere zur Folge, dass**

- die Wählerinnen und Wähler dieses Wahlvorschlages ohne Bindung an bestimmte Wahlkreise (Ortsteile) darüber entscheiden, welche Bewerberinnen und Bewerber in die Vertretung gewählt werden, so dass sich die örtliche Zusammensetzung der Fraktion des Wahlvorschlagsträgers ausschließlich nach dem Votum der Wählerinnen und Wähler richtet (Ursache: die „Filterfunktion“ der Wahlkreise entfällt naturgemäß bei wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlägen);
- sämtliche Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlagsträgers im gesamten Wahlgebiet Stimmen erringen können. Populäre „Spitzen“-Kandidatinnen und -Kandidaten, deren Zugkraft sich auf mehrere oder sogar sämtliche Wahlkreise erstreckt, können also im gesamten Wahlgebiet (und damit nicht nur in einem Wahlkreis) gewählt werden und auf diese Weise verstärkt zum Wahlerfolg ihrer Partei oder ihres sonstigen Wahlvorschlagsträgers beitragen;
- alle Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlagsträgers stehen nicht nur im jeweiligen Wahlkreis, sondern im gesamten Wahlgebiet (auch) miteinander in einem partei- oder organisationsinternen Konkurrenzverhältnis.

**Die Einreichung mehrerer wahlkreisbezogener Wahlvorschläge hat zur Folge, dass** – bei der Verteilung der Sitze, die der betreffen-

de Wahlvorschlagsträger im Wahlgebiet insgesamt errungen hat, der „Wahlkreisproporz“ (oder „Ortsteilproporz“) Vorrang vor den Stimmenzahlen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlagsträgers hat. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass

- die Fraktion des Wahlvorschlagsträgers die einzelnen Wahlkreise (und Ortsteile) angemessen widerspiegelt;
- sämtliche Stimmen, die aus dem jeweiligen Wahlkreis für Kandidatinnen und Kandidaten eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlages abgegeben werden, grundsätzlich Kandidatinnen und Kandidaten aus diesem Wahlkreis zugutekommen;
- für ausgeschiedene Bewerberinnen und Bewerber regelmäßig Nachrückerinnen und Nachrücker (Ersatzpersonen) aus dem betreffenden Wahlkreis berufen werden, während im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages die Sitznachfolge ohne Bindung an den jeweiligen Wahlkreis vorgenommen wird;
- eine höhere Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern benötigt wird, um mit Blick auf den angestrebten Wahlerfolg in allen Wahlkreisen und damit im gesamten Wahlgebiet mit einem aussichtsreichen Angebot von Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl zu stehen;
- der organisatorische Aufwand für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge erheblich steigt.

**Für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber** empfiehlt sich stets die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages. Selbst wenn sich ihre Anhängerschaft nur in einem Wahlkreis konzentriert, ist nicht ausgeschlossen, dass einige Wählerinnen und Wähler in anderen Wahlkreisen ihnen ihre Stimmen geben. Diese Stimmen können aber für ihren Wahlerfolg entscheidend sein. Entsprechendes gilt für Wählergruppen, die ihre Basis in einem Wahlkreis haben.

Außerdem dürfte insbesondere für folgende Wahlvorschlagsträger die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages regelmäßig vorzugswürdig sein:

- Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen mit wenigen

Kandidatinnen und Kandidaten, die deshalb nicht in der Lage sind, in allen Wahlkreisen mit mehreren Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern anzutreten;

- Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in allen Wahlkreisen mindestens einen Sitz erringen werden (denn im Falle der Einreichung wahlkreisbezogener Wahlvorschläge würden die Nachrückerinnen und Nachrücker grundsätzlich stets aus den Wahlkreisen kommen, in denen der Wahlvorschlagsträger mindestens einen Sitz errungen hat);
- Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen mit zugkräftigen „Spitzen-“Kandidatinnen und -Kandidaten, die voraussichtlich in mehreren oder allen Wahlkreisen erhebliche Stimmenzahlen erringen werden.

Demgegenüber erscheint die Einreichung mehrerer wahlkreisbezogener Wahlvorschläge insbesondere beim Vorliegen folgender Voraussetzungen vorzugswürdig:

- die Partei oder der sonstige Wahlvorschlagsträger verfügt über eine vergleichsweise große Anzahl von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern und
- die einzelnen Wahlkreise (Ortsteile) weisen jeweils eine große soziale und kulturelle Homogenität auf und ihre Bürgerinnen und Bürger möchten ganz überwiegend in der Vertretung durch Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aus ihrem Wahlkreis repräsentiert sein und
- die Zugkraft der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber beschränkt sich weitgehend auf ihren jeweiligen Wahlkreis (Ortsteil) oder der Wahlvorschlagsträger kann in allen Wahlkreisen zugkräftige Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen.

Sind diese drei Voraussetzungen jedoch nicht gegeben, dürfte es im Regelfall vorteilhafter sein, mit einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag zur Wahl anzutreten.

Entscheidet sich die Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung in Gemeinden mit 501 bis zu 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen für die Einreichung

wahlkreisbezogener Wahlvorschläge, kann (und sollte) sie in jedem Wahlkreis jeweils einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag einreichen. Sie ist zwar rechtlich nicht gehindert, lediglich in einem Wahlkreis oder einigen Wahlkreisen anzutreten. Ein Verzicht auf die Wahlteilnahme in den übrigen Wahlkreisen würde jedoch ihre Wahlchancen deutlich vermindern. Ausgeschlossen ist, dass ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag für zwei oder mehrere Wahlkreise gelten kann.

In Gemeinden mit einem einzigen Wahlkreis ist in jedem Fall ein wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag für die Wahl zur Vertretung einzureichen. In Städten mit mehr als 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge eingereicht werden. Entsprechendes gilt für die Wahl zum Kreistag.

#### **Art der Aufstellungsversammlung**

1. Parteien, politische Vereinigungen und mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen:

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auf Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliederschaftlich organisierten Wählergruppen müssen stets von einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt werden (vgl. § 33 Absatz 1 und 4 Nummer 1 BbgKWahlG). Es liegt allein im Ermessen des Wahlvorschlagsträgers, für welche der gesetzlich vorgegebenen Alternativen er sich entscheidet.

#### **Erste Alternative: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung im Sinne des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist grundsätzlich eine Versammlung eigener Art.

Ihr gehören alle Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe an, die zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem jeweiligen Wahlgebiet nach den Vorschriften der §§ 8 und 9 BbgKWahlG wahlberechtigt sind. Dabei ist unbeachtlich, ob die wahlberechtigten Mitglieder dem für das Wahlgebiet

zuständigen Gebietsverband des Wahlvorschlagsträgers oder einem anderen Gebietsverband angehören.

Somit gehören der Mitgliederversammlung insbesondere folgende Personengruppen **nicht** an:

- Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben; hierzu zählen mithin auch die Mitglieder, die in der Folgezeit bis zum Wahltag das 16. Lebensjahr vollenden;
- Mitglieder, die keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen;
- Mitglieder, die zwar dem für das Wahlgebiet zuständigen Gebietsverband des Wahlvorschlagsträgers angehören, jedoch nicht im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Werden aus der Mitte der Aufstellungsversammlung Einwände gegen die Wahlberechtigung von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhoben, so ist die Wahlberechtigung der Betroffenen näher zu prüfen. In Zweifelsfällen sollte die Versammlung über die Wahlberechtigung einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Wege eines Feststellungsbeschlusses entscheiden. Eine Rückfrage bei der Meldebehörde oder sogar eine behördliche Wahlrechtsbescheinigung kann jedoch nicht verlangt werden.

#### **Zweite Alternative: Delegiertenversammlung**

- Unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung dieser Alternative ist, dass die Delegiertenversammlung ausdrücklich von einer Mitgliederversammlung mit der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten beauftragt worden ist (vgl. „hierzu besonders gewählt“ in § 33 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG).
- Die Delegierten müssen aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder (siehe die Wörter „aus ihrer Mitte“ in § 33 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG) in geheimer Abstimmung bestimmt werden.
- Im Übrigen richtet sich die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung nach dem internen Recht des Wahlvorschlags-

trägers. Es ist wahlrechtlich nicht vorgeschrieben, für die Wahl der Delegierten eine Niederschrift anzufertigen und diese dem Wahlvorschlag beizufügen.

- Die Wahl der Delegierten durch mehrere, für Teile des Wahlgebietes getrennte Mitgliederversammlungen ist zulässig.

**Unzulässige Varianten:**

- Allgemeine Vertreterversammlung:

Eine allgemeine Vertreterversammlung, die durch die Satzung des Wahlvorschlagsträgers allgemein für politische Wahlen bestellt wird, ist aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 33 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG nicht befugt, die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten vorzunehmen (siehe die Wörter „hierzu besonders gewählt“ in der vorgenannten Vorschrift).

- Briefwahl: Die teilweise oder gänzliche Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge durch Briefwahl ist unzulässig.
- Urabstimmung: Unzulässig ist ferner die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber im Wege einer so genannten Urabstimmung in hierfür eingerichteten „Stimmlokalen“.

**Einheitliche Versammlung im Sinne des § 33 Absatz 2 BbgKWahlG**

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge sind stets in einer einheitlichen Versammlung zu bestimmen. Dies bedeutet, dass in Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen die wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge nicht in nach Wahlkreisen getrennten Versammlungen aufgestellt werden dürfen.

**Sonderregelungen des § 33 Absatz 3 BbgKWahlG**

Hat die Partei in der kreisangehörigen Gemeinde keine Organisation, kann die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zur Gemeindevertretung von den zur Kreiswahlberechtigten Parteimitgliedern oder ihren Delegierten vorgenommen werden (§ 33 Absatz 3 Satz 1 BbgKWahlG).

Daneben besteht in amtsangehörigen Gemeinden für Parteien, die in der Gemeinde keine Organisation haben, die Möglichkeit, die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zur Gemeindevertretung von den im Amtsgebiet wahlberechtigten Parteimitgliedern oder ihren Delegierten bestimmen zu lassen. Entsprechendes gilt für politische Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen (§ 33 Absatz 4 Nummer 1 BbgKWahlG).

Wenn der Gebietsverband des Wahlvorschlagsträgers nicht nur die betreffende Gemeinde, sondern auch eine (oder mehrere) weitere Gemeinde(n) umfasst, muss die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten keinesfalls durch die Kreismitglieder bzw. Kreisdelegiertenversammlung oder die Amtsmitglieder bzw. Amtsdelegiertenversammlung erfolgen.

**Im Gegenteil:** Auch in diesem Falle sollten nach Möglichkeit die in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder des Wahlvorschlagsträgers (oder ihre Delegierten) die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zur Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung bestimmen. Im Ergebnis wird mithin empfohlen, von den Sonderregelungen des § 33 Absatz 3 BbgK-WahlG nur Gebrauch zu machen, wenn aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse kein anderer Weg zur Wahlteilnahme verbleibt, insbesondere in den Fällen, wo die Anzahl der vor Ort aktiven Mitglieder für die Durchführung einer Aufstellungsversammlung auf Gemeindeebene nicht ausreicht.

**2. Wählergruppen, die nicht mitgliedschaftlich organisiert sind:**

Die vorstehenden Maßgaben gelten prinzipiell auch für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen, die nicht mitgliedschaftlich organisiert sind. Allerdings muss die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung) oder durch deren Delegierte (Delegiertenversammlung) erfolgen (§ 33 Absatz 4 Nummer 2 BbgKWahlG).

Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer solchen Wählergruppe ist nicht nur der subjektive Wille zur Zugehörigkeit, sondern auch die Zustimmung der betreffenden Wählergruppe. Die Wählergruppe hat also das Recht, allgemein oder im Einzelfall selbst zu entscheiden, wen sie als Anhängerin oder Anhänger betrachtet.

**3. Bei Listenvereinigungen** ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge auf Wahlvorschlägen von Listenvereinigungen muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen erfolgen (vgl. § 32 Absatz 2 Nummer 2 BbgKWahlG). Es ist also beispiels-

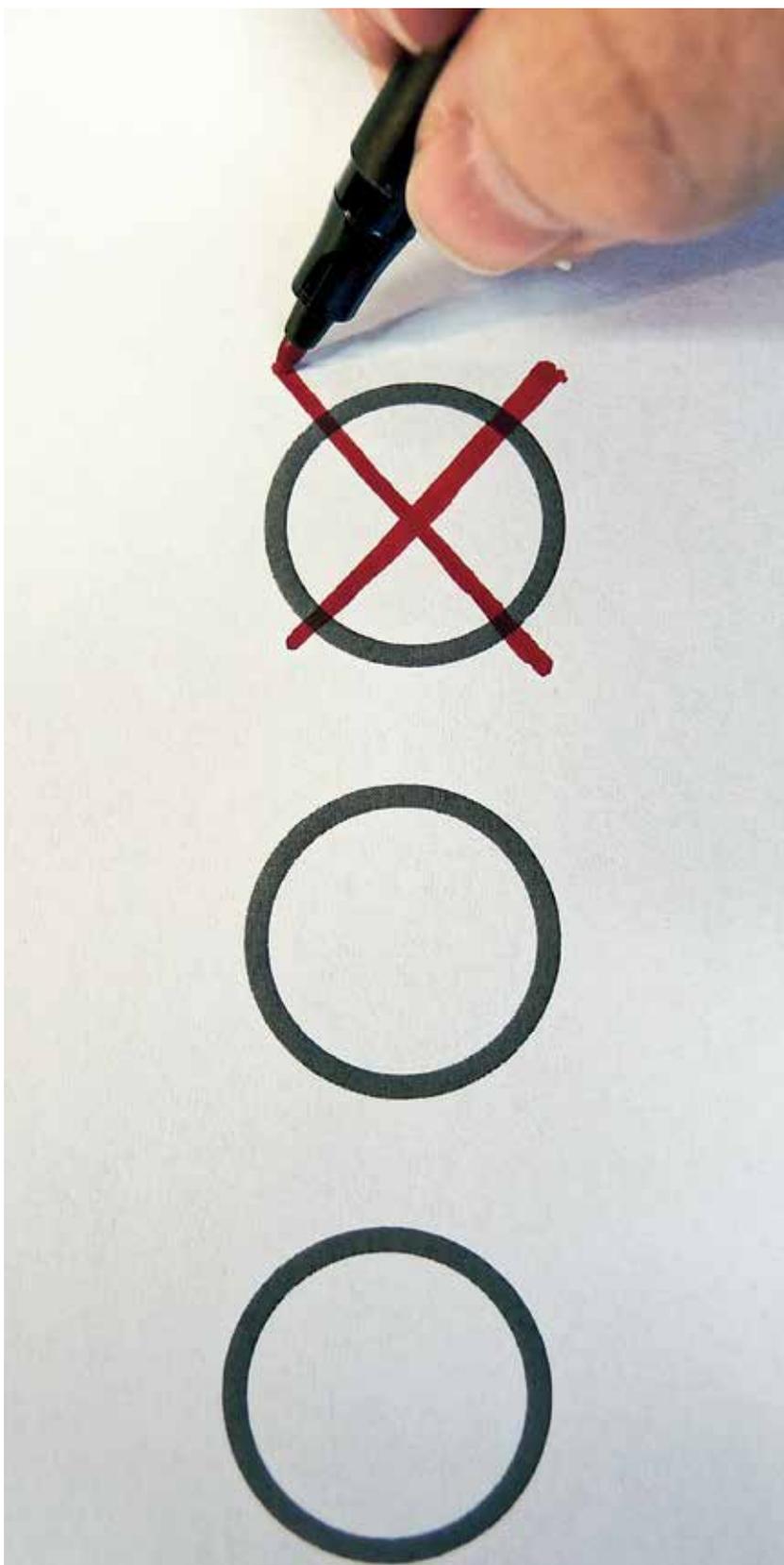


Foto: SGK Brandenburg

weise unzulässig, nach einer vorgeschalteten Verständigung über die partei- oder organisationsbezogene Aufteilung der Listenplätze diese in jeweils getrennten Aufstellungsversammlungen bestimmten Bewerberinnen und Bewerbern zuzuweisen.

#### 4. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber

Für den Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers bedarf es keiner Aufstellung des (Einzel-)Wahlvorschlages nach § 33 BbgKWahlG, da die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber zugleich Träger des Einzelwahlvorschlages ist.

#### Frühester Zeitpunkt für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

Die Aufstellungen der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu den Vertretungen können in Wahlgebieten mit einem Wahlkreis bereits drei Jahre nach dem Tag der letzten allgemeinen Kommunalwahlen 2014 beginnen (siehe § 33 Absatz 1 Satz 3 BbgKWahlG); frühester Zeitpunkt für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten war mithin der 26. Mai 2017.

Dies gilt auch für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber für die Direktwahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (siehe § 63 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Satz 3 BbgKWahlG).

In den Landkreisen und Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen kann die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 33 BbgKWahlG beginnen, sobald die Wahlkreiseinteilung feststeht (siehe hierzu §§ 20 und 21 BbgKWahlG). Sollten die Aufstellungen der Bewerberinnen und Bewerber vor dem Beschluss der Vertretung über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise nach § 21 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlG erfolgt sein, so muss die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten jedoch nur in dem Falle wiederholt werden, in dem der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber eine Wahlkreiseinteilung zugrunde lag, die mit der von der Vertretung später endgültig festgelegten Wahlkreiseinteilung nicht übereinstimmt.

Die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters bzw. der Landrätin oder des Landrates kann gemäß § 74 Absatz 4 BbgKWahlG zwei Jahre vor dem ersten Sonntag des Zeitraumes erfolgen, in dem die Neuwahl stattfinden soll.

#### Einberufung der Aufstellungsversammlung

- Zu der Aufstellungsversammlung sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung, der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung mit einer mindestens dreitägigen Frist zu laden (§ 33 Absatz 5 Satz 1 BbgKWahlG). Die Ladung kann auch in (fern)mündlicher Form erfolgen.
- Aus der Einladung muss der Zweck der Aufstellungsversammlung (also die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge) eindeutig zu entnehmen sein.
- Es ist zulässig, im Rahmen einer Aufstellungsversammlung auch Tagungsordnungspunkte zu behandeln, die keinen Bezug zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten aufweisen. Die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge sollte aber der wesentliche Inhalt der Aufstellungsversammlung sein.

#### Mindestanzahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer

In der Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung müssen sich im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der geheimen Wahl mindestens drei wahlberechtigte Personen an der geheimen Abstimmung beteiligen (§ 33 Absatz 5 Satz 4 BbgKWahlG).

Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten ist also unwirksam, wenn sich an der geheimen Abstimmung insgesamt weniger als drei wahlberechtigte Versammlungsteil-

nehmerinnen und Versammlungsteilnehmer beteiligt haben.

#### Zulässigkeit einer nichtöffentlichen Versammlung

Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bestimmung ihrer Reihenfolge können auch in einer nichtöffentlichen Versammlung erfolgen.

#### Unterbrechung der Aufstellungsversammlung

- Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bestimmung ihrer Reihenfolge müssen nicht in einer einzigen Versammlung erfolgen.
- Wird die Aufstellungsversammlung beispielsweise wegen fortgeschrittener Zeit unterbrochen und bereits am nächsten Tage fortgesetzt, ist eine gesonderte Ladung nicht erforderlich; die Niederschrift wird weitergeführt.
- Liegt jedoch ein größerer Zeitraum zwischen den Versammlungen, muss erneut zur Versammlung geladen werden und eine gesonderte Niederschrift geführt werden.

#### Versammlungsleitung

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter muss nicht im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Ist sie oder er im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt, darf sie oder er sich an den geheimen Abstimmungen über die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge nicht beteiligen.

#### Abstimmungsrecht im Falle der Kandidatur

Auch die Bewerberinnen und Bewerber, die wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sind, haben das Recht, an den geheimen Abstimmungen über die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge teilzunehmen. Zählt die Bewerberin oder der Bewerber jedoch nicht zu den wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern (beispielsweise die Bewerberin bzw. der Bewerber ist nicht Mitglied der Partei, die die Aufstellungsversammlung einberufen hat, oder die Bewerberin bzw. der Bewerber ist nicht als Delegierte bzw. Delegierter für die Delegiertenversammlung

gewählt worden), darf sie oder er auch im Falle ihrer bzw. seiner Kandidatur nicht an den geheimen Abstimmungen teilnehmen.

#### Keine Präsenzplicht der Bewerberinnen und Bewerber

Die Aufstellungsversammlung ist auch befugt, wählbare Personen zu nominieren, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben (§ 28 Absatz 5 BbgKWahlG), aber nicht zu der Versammlung erschienen sind.

#### Wahlverfahren

Der Gesetzgeber hat den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern kein bestimmtes Wahlverfahren vorgegeben, nach dem die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge zu bestimmen sind. Die Wahlvorschlagsträger entscheiden also nach eigenem Ermessen, ob ihre Kandidatinnen und Kandidaten einer relativen, absoluten oder sonstigen qualifizierten Mehrheit bedürfen. In jedem Fall muss das Wahlverfahren jedoch demokratischen Grundsätzen entsprechen. Dazu gehört insbesondere, dass jede wahlberechtigte Person gleich viele Stimmen hat und die (relative, absolute oder qualifizierte) Mehrheit entscheidet.

Hat der Wahlvorschlagsträger – etwa durch Satzung oder durch eine Wahlordnung – Regelungen hinsichtlich des Wahlverfahrens getroffen, muss die Aufstellungsversammlung hierüber nicht mehr beschließen. Geschieht das dennoch und wird dabei von den Regelungen des Wahlvorschlagsträgers abgewichen, ist wahlrechtlich der Beschluss der Aufstellungsversammlung maßgeblich. Im Übrigen handelt es sich hierbei um eine partei- oder organisationsinterne Angelegenheit des Wahlvorschlagsträgers, die für die Zulassungsentscheidung der Wahlausschüsse grundsätzlich unbeachtlich ist (vgl. § 37 Absatz 2 Satz 4 BbgKWahlG).

Hat der Wahlvorschlagsträger hingegen keine Regelungen hinsichtlich des Wahlverfahrens getroffen, muss die Aufstellungsversammlung in jedem Falle ein Wahlverfahren beschließen, das demokratischen Grundsätzen entspricht.

Es muss nicht über jede Bewerberin und über jeden Bewerber in getrennten Wahlgängen einzeln abgestimmt werden. Zulässig ist in jedem Falle ein Wahlverfahren, bei dem zwar in einem Wahlgang über alle Kandidatinnen und Kandidaten abgestimmt wird, aber die Möglichkeit besteht, bei einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abweichend abzustimmen (so genannte offene Sammelwahl).

Eine so genannte geschlossene Blockwahl mit dem Ziel, dass mehrere oder alle Kandidatinnen und Kandidaten wie auf dem Stimmzettel aufgeführt gewählt werden, ist jedoch nur zulässig, wenn für diese oder für den Wahlvorschlag insgesamt keine Gegenkandidaturen und darüber hinaus auch keine Änderungen hinsichtlich der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber angemeldet werden oder die Versammlung bereits zuvor über entsprechende Änderungsanträge in geheimer Abstimmung entschieden hat.

#### **Vorschlags- oder Antragsrecht**

Zum Kernbestand einer demokratischen Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gehört, dass jede wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerin und jeder wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer das Recht hat, Alternativvorschläge einzubringen sowie über diese zu diskutieren und abstimmen zu lassen (§ 33 Absatz 5 Satz 2 BbgKWahlG; vgl. VerfG Hamburg, Urteil vom 4. Mai 1993, in: DVBl. 1993, S. 1070 ff.; BVerfGE 89, 243, 259 f.). Das Vorschlags- oder Antragsrecht darf also in keinem Fall einem bestimmten Gremium des Wahlvorschlagsträgers vorbehalten bleiben.

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat deshalb dafür Sorge zu tragen, dass aus der Mitte der Versammlung tatsächlich Änderungsvorschläge hinsichtlich der zu nominierenden Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge gestellt werden können. Die Aufstellungsversammlung ist auch nicht befugt, auf ihr uneingeschränktes Recht zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu verzichten oder einzelnen Versammlungsteilnehmerinnen und

Versammlungsteilnehmern das Vorschlags- oder Antragsrecht qua Mehrheitsbeschluss zu nehmen. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, wenn bei Beachtung der vorstehenden Maßgaben der Gebietsvorstand oder ein anderes Gremium des Wahlvorschlagsträgers der Aufstellungsversammlung bestimmte Vorschläge zur Abstimmung unterbreitet.

#### **Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber**

Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Aufstellungsversammlung in angemessener Zeit vorzustellen (siehe § 33 Absatz 5 Satz 3 BbgKWahlG; vgl. BVerfGE 89, 243, 259 f.). Aus diesem Grund hat die Versammlungsleitung dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Kandidatinnen und Kandidaten persönlich in angemessener Zeit vorstellen und programmatische Aussagen machen können. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, eine konkrete Zeitangabe vorzugeben, weil sich die Angemessenheit der jeweils zu gewährenden (Mindest-)Redezeit aus den Umständen des Einzelfalls ergibt (vgl. Deutscher Bundestag, Dritte Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses zu Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Europäischen Parlament am 25.05.2014, Anlage 5, S. 43, Drucksache 18/5050).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Wahlprüfungsentscheidung zur Aufstellung einer Kandidatin oder eines Kandidaten für einen Bundestagswahlkreis ausgeführt, dass die Verweigerung von zehn Minuten Vorstellungszeit gegen die Grundvoraussetzungen einer demokratischen Kandidatenaufstellung verstoßen (vgl. BVerfGE 89, 243, 259f.). In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Einzelfall bewarben sich lediglich zwei Parteimitglieder um die Kandidatur.

In der Urteilsbegründung hat das Bundesverfassungsgericht signalisiert, dass eine größere Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern, wie insbesondere bei der Aufstellung eines Listenwahlvorschlages, eine erheblich geringere Redezeit rechtfertigen kann (BVerfGE 89,

243, 260). Außerdem hat das Gericht zu erkennen gegeben, dass bei der Bestimmung der verfassungs- und wahlrechtlich gebotenen Redezeit auch berücksichtigt werden kann, dass den Bewerberinnen und Bewerbern neben der persönlichen Vorstellung in der Aufstellungsversammlung noch andere geeignete (Vorstellungs- und Präsentation-) Gelegenheiten (u.a. im Internetangebot des Wahlvorschlagsträgers) eröffnet worden sind (vgl. BVerfGE 89, 243, 260).

Im Ergebnis wird für den Regelfall der Aufstellung einer Liste mit mehreren Kandidatinnen und Kandidaten empfohlen, jedem Bewerber und jeder Bewerberin eine Redezeit von mindestens fünf Minuten zu gewähren.

Bei der Bestimmung einer Kandidatin oder eines Kandidaten für das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollte jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Redezeit von mindestens zehn Minuten eingeräumt werden.

#### **Wahrung der geheimen Abstimmung**

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge müssen durch die Aufstellungsversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Werden die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge durch eine Delegiertenversammlung nominiert, müssen auch die Delegierten für die Delegiertenversammlung durch die Mitglieder- oder Anhängerinnen- und Anhängerversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt werden (§ 33 Absatz 1 Satz 2 BbgK-WahlG).

Die an die geheime Abstimmung zu stellenden Anforderungen bestimmen sich nach dem Ziel sicherzustellen, dass

- jede abstimmende Person unbeobachtet von anderen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern ihren Stimmzettel ausfüllen kann und auch tatsächlich ihren Stimmzettel verdeckt kennzeichnet (Unterbindung von offenen Stimmabgaben) und
- die Entscheidung jeder abstim-

menden Person auch nach ihrer Stimmabgabe geheim bleibt.

Somit hat der Wahlvorschlagsträger durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass das Abstimmungsgeheimnis während und nach der Stimmabgabe gewahrt bleibt.

Für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge durch die Aufstellungsversammlung gelten nicht die gleichen Vorschriften und Standards wie für die allgemeinen Kommunalwahlen am Wahltag in den Wahllokalen.

Gleichwohl empfiehlt es sich, bestimmte Standards, die bei allgemeinen Wahlen zwingend vorgeschrieben sind, einzuhalten:

#### **Abstimmungskabinen**

Zur Sicherung des Abstimmungsgeheimnisses sind bestimmte Schutzvorrichtungen wie Abstimmungskabinen nicht zwingend vorgeschrieben. Entsprechende Schutzvorrichtungen sind entbehrlich, wenn die Stimmzettel trotzdem verdeckt gekennzeichnet und ohne Einblicknahme anderer Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer abgegeben werden können.

Diese Voraussetzung dürfte regelmäßig nicht gegeben sein, wenn die Aufstellungsversammlung in einem – gemessen an der Anzahl der erschienenen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer – kleinen Raum stattfindet. In einem solchen Falle kann also die Bereitstellung von geeigneten Schutzvorkehrungen wie Abstimmungskabinen sogar geboten sein. Somit kann die Frage nach dem Erfordernis solcher Schutzvorkehrungen nur auf der Grundlage der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles beantwortet werden.

#### **Abstimmungsurnen**

Zur Gewährleistung der geheimen Stimmabgabe auch nach der Abstimmung sollten die verdeckt gekennzeichneten und sodann gefalteten Stimmzettel in einem geeigneten Behältnis, das zumindest die wesentlichen Eigenschaften einer

Abstimmungsurne aufweist, gesammelt werden.

#### **Einheitliche Stimmzettel**

Für die Stimmabgabe sind einheitliche Stimmzettel auszugeben (vgl. Nummer 8 der Niederschrift nach dem Mustervordruck der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV). Die Verwendung einheitlicher Stimmzettel ist eine wesentliche Voraussetzung, dass keine Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten einzelner Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer gezogen werden können. Außerdem wird auf diese Weise die Gefahr von doppelten oder sogar mehrfachen Stimmabgaben vermindert.

Das Gebot, für die Stimmabgaben der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer einheitliche Stimmzettel auszugeben, ist auch gewahrt, wenn diese „leer“ sind, so dass die abstimmenden Personen gehalten sind, die Namen der von ihnen bevorzugten Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel handschriftlich zu benennen.

#### **Einheitliche Schreibstifte**

Für die Stimmabgaben der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sollten einheitliche Schreibstifte ausgegeben werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, wo „leere“ Stimmzettel zum Einsatz kommen.

#### **Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme**

Gegen den Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme bestehen mit Blick auf die Wahlprüfungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. März 2009 – 2 BvC 3/07 – zum Einsatz elektronischer Wahlgeräte bei der Wahl des 16. Deutschen Bundestags 2005 erhebliche rechtliche Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Urteilsbegründung ausgeführt, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen. Beim Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme müssten deshalb die wesentli-

chen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung von den Stimmberechtigten zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können. Die bei der Bundestagswahl zum Einsatz gekommenen elektronischen Wahlgeräte genügten diesen Anforderungen nicht.

Nach der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichtes gehört der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu den elementaren Verfahrensgrundsätzen einer demokratischen Wahl, die auch bei den Kandidatenaufstellungen der Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern zu beachten seien.

Vor diesem Hintergrund wird im Interesse der Bestandkraft der Wahlen empfohlen, vom Einsatz elektronischer Abstimmungssysteme abzusehen.

#### **Niederschrift**

Über die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge ist eine Niederschrift nach dem Mustervordruck der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ferner die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten hervorgehen (§ 33 Absatz 6 Satz 1 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der Leiterin oder dem Leiter der Aufstellungsversammlung und zwei von der Aufstellungsversammlung bestimmten Personen (!), die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Hierbei haben diese drei unterzeichnenden Personen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt sind und die in § 33 Absatz 5 BbgKWahlG bestimmten Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten beachtet worden sind. In Übereinstimmung mit dem Bundes- und Landeswahlrecht für Parlamentswahlen

sind also insgesamt zwei Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von der Aufstellungsversammlung selbst zu bestimmen. Es wird deshalb empfohlen, die Niederschrift bereits am Ende der Aufstellungsversammlung auszufüllen und von der Leiterin oder dem Leiter der Aufstellungsversammlung und den zwei von der Versammlung hierzu bestimmten Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterzeichnen zu lassen.

Der Wahlvorschlagsträger ist nicht verpflichtet, das Original der Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen; eine Ausfertigung genügt. Auch eine Beglaubigung der Niederschrift ist nicht vorgesehen. Der Wahlvorschlagsträger ist daher selbst dafür verantwortlich, dass die Ausfertigung mit der Urschrift übereinstimmt.

#### **Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Die vorgenannten Maßgaben gelten prinzipiell auch für die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

#### **Wahl der Ortsbeiräte sowie Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers**

Für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge für die Wahl der Ortsbeiräte ist folgende Besonderheit zu beachten:

#### **Parteien, politische Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen**

Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten muss grundsätzlich in einer Versammlung der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder des Wahlvorschlagsträgers (Mitgliederversammlung) oder in einer Delegiertenversammlung erfolgen. Die Delegierten müssen zuvor von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein.

Nur in dem Fall, dass die Anzahl der in dem Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder nicht zur Durchführung

einer Mitgliederversammlung ausreicht, können die für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigten Mitglieder des Wahlvorschlagsträgers oder deren Delegierte die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat bestimmen (siehe § 89 Satz 1 BbgKWahlG). Sollten selbst die in der Gemeinde oder Stadt wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreichen, kann der Wahlvorschlagsträger von den Sonderregelungen des § 33 Absatz 3 BbgKWahlG Gebrauch machen und die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlung oder Amtsmitglieder- bzw. Amtsdelegiertenversammlung vornehmen lassen (siehe § 89 Satz 2 BbgKWahlG).

#### **Wählergruppen, die nicht mitgliedschaftlich organisiert sind**

Die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge muss in jedem Falle in einer Versammlung der im Ortsteil wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe (Anhängerinnen- und Anhängererversammlung) oder in einer Delegiertenversammlung erfolgen. Die Delegierten müssen zuvor von der Anhängerinnen- und Anhängerversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Ausnahmen hiervon lässt das Gesetz nicht zu; die Sonderregelungen des § 33 Absatz 3 und § 89 BbgKWahlG können hier keine Anwendung finden.

Für die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Direktwahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.